



# Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönkirchen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeverordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025 (GVOBl. S. 27) und der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. S. 215) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.07.2025 folgende Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönkirchen erlassen:

## Artikel 1

In § 5 der Satzung wird der Absatz (3) eingefügt:

- (3) Die Stellvertretenden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhalten bei Vorliegen einer Krankheitsvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters von mindestens 3 Monaten rückwirkend ab ersten Krankheitstag nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben dem Sitzungsgeld nach § 8 den Höchstbetrag der Verordnung als anlassbezogene Aufwandsentschädigung. Dies gilt nur für die / den Stellvertreter/in, die/der die Krankheitsvertretung tatsächlich wahrnimmt.

## Artikel 2

Die Satzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönkirchen tritt rückwirkend ab 01.04.2025 in Kraft.

Schönkirchen, 03.07.2025

Gemeinde Schönkirchen  
Der Bürgermeister

Otto  
1. stellv. Bürgermeister

Schönkirchen, 07.07.2025

Amt Schrevenborn  
Die Amtsdirektorin  
Im Auftrag

  
Witt